

Gemeindevorstand
Plam dil Roisch 2
CH-7078 Lenzerheide
Tel. +41 (0)81 385 21 00
Fax +41 (0)81 385 21 01
Mail gemeinde@vazobervaz.ch

**An die Mitglieder des
Gemeinderates Vaz/Obervaz**

Lenzerheide, 20. August 2020

Gemeinderatssitzung vom 9. Oktober 2020

B O T S C H A F T

zur Teilrevision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage der Gemeinde Vaz/Obervaz (Ruhetagsgesetz)

Sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen nachstehend die Botschaft zur Teilrevision des Ruhetagsgesetzes.

1. Ausgangslage

Das geltende Ruhetagsgesetz wurde durch die Urnengemeinde am 26. November 2017 angenommen und auf diesen Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

Mit der damals vollzogenen Totalrevision wurde insbesondere eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten an öffentlichen Ruhetagen angestrebt. In diesem Zusammenhang beabsichtigte der Gemeindevorstand auch die Öffnung der Verkaufsläden an hohen Feiertagen zu gestatten. Während dem die Offenhaltung der Verkaufsläden an öffentlichen Ruhetagen, mit Ausnahme während der durch das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) verfügbaren Zwischensaison (Mai und November), kaum auf Widerstand gestossen ist, hat der Gemeinderat das Offenhalten der Verkaufsläden an hohen Feiertagen abgelehnt.

Im Rahmen der damals durchgeführten Vernehmlassung hat sich v. a. der örtliche Handels- und Gewerbeverein für die Aufhebung der lokalen Ruhetage Allerheiligen und Maria Himmelfahrt ausgesprochen, während dem sich u. a. die katholische Kirchgemeinde sowie die Ortsparteien CVP und SVP für die Beibehaltung der lokalen Ruhetage ausgesprochen haben.

Im Sinne einer Kompromisslösung wurde Maria Himmelfahrt als lokaler Feiertag fallen gelassen und an Allerheiligen wurde festgehalten.

2. Erfahrungen mit dem neuen Ruhetagsgesetz

Aus heutiger Sicht kann festgestellt werden, dass sich die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten, was den uneingeschränkten Sonntagsverkauf mit Ausnahme der auf die Monate Mai und November beschränkten Zwischensaison anbelangt, bewährt hat. Die früher jährlich wiederkehrenden Gesuche um Ausnahmegewilligungen sind ausgeblieben. Die Zielsetzung, über eine Gesetzesgrundlage zu verfügen, welche den veränderten gesellschaftlichen Wertvorstellungen Rechnung trägt, wurde mit dem neuen Gesetz in Bezug auf die Ladenöffnungszeiten weitgehend erfüllt.

3. Warum bereits wieder eine Teilrevision?

Bereits kurz nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes und auch in der Folge wurde wiederholt gegen Art. 3 Abs. 2 des Ruhetagsgesetzes verstossen. Gegen die durch den Gemeindevorstand ausgesprochene Busse wegen Offenhalten eines Verkaufsgeschäftes am Weihnachtstag 2017 und an Karfreitag 2018 reichte der Gebüsste Beschwerde an das Verwaltungsgericht Graubünden ein. Weitere Verfahren infolge diverser weiterer Verstösse wurden im Hinblick auf den ausstehenden Entscheid des Verwaltungsgerichts sistiert.

Mit Urteil vom 27. Mai 2020 hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde abgewiesen und festgestellt, dass der Beschwerdeführer wegen Widerhandlung gegen das kommunale Ruhetagsgesetz zu Recht gebüsst wurde.

Das Offenhalten von Ladengeschäften an den Talstationen der Bergbahnen wurde durch die Gemeinde seit jeher auch an öffentlichen Ruhetagen als zulässig erachtet, weil davon ausgegangen wurde, dass diese für den Betrieb der Bergbahnen nötig sind (Aufrechterhaltung des touristischen Angebots). Dieser Umstand bildete ebenfalls Gegenstand der Beschwerde.

Dazu hält das Verwaltungsgericht im Urteil fest, dass die Unterscheidung zwischen Sportgeschäften im Dorf und solchen im Skigebiet tatsächlich eine Ungleichbehandlung zwischen Gewerbetreibenden darstelle. Es liege an der Gemeinde das Ruhetagsgesetz anzupassen: Entweder erweitere sie den Katalog der Grundversorgung um Sportgeschäfte für das gesamte Gemeindegebiet oder sie treffe eine Sonderregelung für Ladenflächen, welche in einem Konnex zu Sportstätten bzw. Bergbahnen stehen.

Eine solche Ungleichbehandlung könne verfassungskonform ausgestaltet werden, sei es durch eine explizite Aufführung im Gesetz oder über die Möglichkeit der Gewährung von Ausnahmebewilligungen.

Es steht wohl ausser Zweifel, dass für die Aufrechterhaltung des touristischen Angebots das Offenhalten der Sportgeschäfte an den Talstationen der Bergbahnen auch oder insbesondere auch an hohen Feiertagen unerlässlich ist.

An der Sitzung von 1. September 2020 hat der Gemeinderat zudem die Motion von Gemeinderat Maurin Malär «Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz)» erheblich erklärt.

4. Ziel der Teilrevision

Mit der vorliegenden Teilrevision soll in erster Linie die langjährige Praxis, wonach die Verkaufsgeschäfte im Skigebiet auch an hohen Feiertagen geöffnet haben, gefestigt und legitimiert werden.

Der Auftrag der «Motion Malär» mit der Teilrevision die Voraussetzungen für eine standortunabhängige Gleichbehandlung der Geschäfte zu schaffen und diesen zu ermöglichen, über das Offenhalten an hohen Feiertagen selber zu entscheiden, soll erfüllt werden.

Das bereits im Jahre 2017 definierte Ziel, über eine Gesetzesgrundlage zu verfügen, welche den veränderten gesellschaftlichen Wertvorstellungen Rechnung trägt, gilt nach wie vor.

Die zwingende Vorgabe, das übergeordnete Recht (kantonales Ruhetagsgesetz, Arbeitsgesetz) einzuhalten, wird nicht verletzt.

5. Antrag

Gestützt auf die obigen Ausführungen ersucht Sie der Gemeindevorstand, sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderats, die Teilrevision des Ruhetagsgesetzes der Gemeinde Vaz/Obervaz mit dem Antrag um Genehmigung zuhanden der Urnengemeinde zu verabschieden.

Freundliche Grüsse



Aron Moser
Gemeindepräsident



Johann Gruber
Gemeindeschreiber